

RS OGH 2019/6/25 10ObS49/12x, 10ObS72/19i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2019

Norm

EGV Art49

Rechtssatz

Begibt sich ein Versicherter ohne vorherige Genehmigung zur ärztlichen Versorgung in einen anderen Mitgliedstaat, kann er die Übernahme der Kosten für seine Versorgung aber nur insoweit verlangen, als das Krankenversicherungssystem des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit eine Deckung garantiert. Findet Art 49 EGV Anwendung, bestimmen die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats die Höhe der Erstattung. Dies bedeutet, dass der Versicherte einen Anspruch nur in Höhe des Betrags hat, der ihm erstattet würde, wenn die Behandlung in dem zuständigen Mitgliedstaat erbracht worden wäre. Begibt sich ein Versicherter ohne vorherige Genehmigung zur ärztlichen Versorgung in einen anderen Mitgliedstaat, kann er die Übernahme der Kosten für seine Versorgung aber nur insoweit verlangen, als das Krankenversicherungssystem des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit eine Deckung garantiert. Findet Artikel 49, EGV Anwendung, bestimmen die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats die Höhe der Erstattung. Dies bedeutet, dass der Versicherte einen Anspruch nur in Höhe des Betrags hat, der ihm erstattet würde, wenn die Behandlung in dem zuständigen Mitgliedstaat erbracht worden wäre.

Entscheidungstexte

- RS0128141">10 ObS 49/12x
Entscheidungstext OGH 24.07.2012 10 ObS 49/12x
Veröff: SZ 2012/73
- RS0128141">10 ObS 72/19i
Entscheidungstext OGH 25.06.2019 10 ObS 72/19i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128141

Im RIS seit

08.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at